

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)**

#### **A Problem**

Die 2009 vom Deutschen Bundestag ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern von der Landesregierung zunächst dahingehend interpretiert, dass damit generell das gemeinsame Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder in derselben Klasse gefordert sei. Beim Versuch einer Umsetzung dieses Ziels wurde jedoch schon sehr bald klar, dass es gewisse Förderbedarfe bei Kindern gibt, die spezielle Förderschulen beziehungsweise -klassen notwendig machen. So sollen gemäß Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 nur Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auslaufen, Schulen mit den übrigen Förderschwerpunkten aber erhalten bleiben. Damit hat die Landesregierung bereits implizit eingeräumt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Sinne einer allumfassenden Inklusion aller Schüler zu interpretieren ist. Vielmehr verlangt die Konvention Chancengleichheit behinderter und nichtbehinderter Kinder im Bildungswesen. Damit ist der Zugang Behinderter zum Bildungssystem und ihre bestmögliche Förderung gemeint. Dieser Forderung wurde unser erfolgreiches System von Förderschulen bereits hinreichend gerecht.

Inzwischen mehren sich massiv die Stimmen aus der Praxis, die das gegenwärtige Inklusionskonzept für impraktikabel halten, da es weder den behinderten noch den nicht behinderten Schülern gerecht wird und den Lehrkräften teils unzumutbare Belastungen aufbürdet. Behinderte werden in Inklusionsklassen vorwiegend von Lehrkräften unterrichtet, denen eine reguläre Ausbildung zum Sonderpädagogen fehlt. Damit ist ihre optimale Förderung infrage gestellt. Auch der Unterrichtserfolg nicht behinderter Schüler erleidet Einbußen, wenn sich die Lehrkraft ihnen weniger zuwenden kann. Ferner wird die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache eingeschränkt.

Nachdem jüngst auch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, die geplante Schließung von Förderschulen kritisierte, ist es an der Zeit, das auf einer Fehlinterpretation der UN-Behindertenrechtskonvention beruhende Inklusionskonzept zu beenden und die Regelungen des Schulgesetzes wiederherzustellen, die vor seiner Änderung vom 2. Dezember 2019 galten. Auch diese Fassung des Schulgesetzes garantierte eine Inklusion mit Augenmaß, zum Beispiel bei körperlichen Beeinträchtigungen, wenn die baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wird den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht.

## **B Lösung**

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird in den Paragraphen, die sich auf die Beschulung von Schülern mit Förderbedarfen beziehen, in der vor dem 2. Dezember 2019 gültigen Fassung wiederhergestellt.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Notwendigkeit der Regelung**

Die oben genannten Probleme können nur durch eine Änderung des Schulgesetzes behoben werden.

## **E Kosten**

Die Rückkehr zum bewährten System der Förderschulen wird insgesamt keine zusätzlichen Kosten verursachen, sondern mit Einsparungen verbunden sein, die unserem Schulsystem als Ganzem zugutekommen können. Stattdessen würde die weitere Umsetzung der bisherigen Inklusionsstrategie zu erheblichen, bisher von der Landesregierung noch nicht annähernd quantifizierten Kosten für die Schaffung der nötigen baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen an den Schulen führen.

## **ENTWURF**

### **eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 6 bis 8 aufgehoben.
- b) Die Absätze 10 bis 14 werden aufgehoben.

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 34 Sonderpädagogische Förderung**

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Die allgemeinbildenden Schulen sowie die beruflichen Schulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken und die Aufgabe, einer drohenden Beeinträchtigung auffälliger Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen entgegenzuwirken und weitergehende Auswirkungen der Beeinträchtigung zu vermeiden.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder der beruflichen Schule stellt die zuständige Schulbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulbehörde eingeholt wird. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemeinbildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinbildenden Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

(6) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e), dass eine angemessene Förderung nicht möglich ist oder wird die angemessene Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

3. § 35 wird wie folgt gefasst:

**„§ 35  
Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern  
mit sonderpädagogischen und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) oder in der beruflichen Schule gemeinsam unterrichtet werden, sofern der Unterrichtserfolg aller Schüler dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36  
Die Förderschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. An Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b bis e) arbeiten, können die Abschlüsse des jeweiligen Bildungsgangs erworben werden. An Förderschulen mit abweichender Zielsetzung werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülerinnen und Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b bis e) aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(3) Die Förderschulen können auch im Verbund mit allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen dann Früherkennung, Frühförderung, Beratung, Diagnostik, Förderung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativem Unterricht in allgemeinbildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e) und in kooperativen Formen sowie in den Förderschulen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht.

(5) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, deren Schulerfolg nur durch eine besondere Förderung zu sichern ist, können flexibel im Schuleingangsbereich, wenn möglich an einer Grundschule, beschult werden.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.

(7) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in beruflichen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in beruflichen Schulen in gesondert geführten Klassen (Förderklassen) unterrichtet, die auch organisatorisch zusammengefasst werden können. In den Förderklassen kann nach erfolgreicher zweijähriger Berufsvorbereitung oder nach erfolgreicher Berufsausbildung die Berufsmaturität erworben werden.“

5. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37  
Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**

Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
2. die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Absatz 4 bis 6).
3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen.
4. die Voraussetzungen und die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen.
5. die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht.
6. die Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen.“

6. In § 55 Absatz 3 wird Nummer 3 aufgehoben.

7. In § 132 Satz 1 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache.“

8. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 6, 7 und 10 bis 12 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.
- c) Die Absätze 13 bis 19 werden Absätze 8 bis 14.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Die 2009 vom Deutschen Bundestag ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern von der Landesregierung zunächst dahingehend interpretiert, dass damit generell das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder in derselben Klasse gefordert sei. Beim Versuch einer Umsetzung dieses Ziels wurde jedoch schon sehr bald klar, dass es gewisse Förderbedarfe bei Kindern gibt, die spezielle Förderschulen beziehungsweise -klassen notwendig machen. So sollen gemäß Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 nur Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auslaufen, Schulen mit den übrigen Förderschwerpunkten aber erhalten bleiben. Damit hat die Landesregierung bereits implizit eingeräumt, dass die UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Sinne einer allumfassenden Inklusion aller Schüler zu interpretieren ist. Vielmehr verlangt die Konvention Chancengleichheit behinderter und nichtbehinderter Kinder im Bildungswesen. Damit ist der Zugang Behinderter zum Bildungssystem und ihre bestmögliche Förderung gemeint. Dieser Förderung wurde unser erfolgreiches System von Förderschulen bereits hinreichend gerecht.

Inzwischen mehren sich massiv die Stimmen aus der Praxis, die das gegenwärtige Inklusionskonzept für impraktikabel halten, da es weder den behinderten noch den nicht behinderten Schülern gerecht wird und den Lehrkräften teils unzumutbare Belastungen aufbürdet. Behinderte werden in Inklusionsklassen vorwiegend von Lehrkräften unterrichtet, denen eine reguläre Ausbildung zum Sonderpädagogen fehlt. Damit ist ihre optimale Förderung infrage gestellt. Auch der Unterrichtserfolg nicht behinderter Schüler erleidet Einbußen, wenn sich die Lehrkraft ihnen weniger zuwenden kann. Ferner wird die freie Schulwahl der Erziehungsberechtigten bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache eingeschränkt.

Nachdem jüngst auch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, die geplante Schließung von Förderschulen kritisierte, ist es an der Zeit, das auf einer Fehlinterpretation der UN-Behindertenrechtskonvention beruhende Inklusionskonzept zu beenden und die Regelungen des Schulgesetzes wiederherzustellen, die vor seiner Änderung vom 2. Dezember 2019 galten. Auch diese Fassung des Schulgesetzes garantierte eine Inklusion mit Augenmaß, zum Beispiel bei körperlichen Beeinträchtigungen, wenn die baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wird den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inklusionsstrategie der Landesregierung erweist sich im Zuge ihrer Umsetzung als impraktikabel und ist deshalb zu korrigieren. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten nach Möglichkeit eine Förderschule besuchen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der reguläre Unterricht dadurch nicht behindert wird, das förderbedürftige Kind ausreichende Lernfortschritte erzielen kann und die personellen, sächlichen und baulichen Voraussetzungen an der Schule gegeben sind.

Die laut § 4 Absatz 2 zu erstellenden individuellen Förderpläne einschließlich deren Kontrolle bedeuten einen erheblichen bürokratischen Aufwand, eine Art Planwirtschaft in der Schule, und behindern damit die Arbeit des Lehrers. Diese ist primär auf die Unterrichtstätigkeit zu richten, bei der er pragmatisch auf Lernprobleme reagieren, aber nicht an starre Pläne gebunden sein sollte, deren Erfüllung erfahrungsgemäß hinter der Realität zurückbleibt.

#### **Zu Nummer 2**

Das bewährte Modell der Förderschulen sollte auch für Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache erhalten bleiben. Die in § 34 rechtlich fixierte Inklusionsstrategie der Landesregierung behindert den Lernerfolg nicht behinderter Schüler, wird den speziellen Erfordernissen der Beschulung Behinderter nicht ausreichend gerecht und erschwert die Arbeit der Lehrkräfte erheblich. Deshalb ist die Fassung des § 34 wiederherzustellen, die vor der Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt.

#### **Zu Nummer 3**

Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischen und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sollte ermöglicht werden, wenn die nötigen Voraussetzungen an der jeweiligen Schule gegeben sind und eine Störung des Unterrichts auszuschließen ist.

#### **Zu Nummer 4**

Damit alle Förderschulen ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen können, ist die Fassung des § 36 wiederherzustellen, die vor der Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt.

#### **Zu Nummer 5**

Die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung, wie sie vor Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 galt, hat sich bewährt. Daher ist die vor diesem Datum geltende Fassung des § 37 wiederherzustellen.

#### **Zu Nummer 6**

Die Aufhebung von § 55 Absatz 3 Ziffer 3 wird aufgrund von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

#### **Zu Nummer 7**

Durch diesen Zusatz wird der Fortbestand der Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache ermöglicht.

**Zu Nummer 8**

Die hier vorzunehmenden Aufhebungen einzelner Absätze des § 143 ergeben sich aus der Aufhebung des bisherigen Inklusionskonzepts der Landesregierung und der Rückkehr zum bewährten System der Förderschulen.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs.